

## Grundgebühren für die Abfallbeseitigung

---

vom 13. November 2007

Der Einwohner-Gemeinderat der Stadt Solothurn, gestützt auf § 12 Abs. 4 des Reglementes über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Solothurn vom 3. Mai 1994, beschliesst:

### § 1

Grundgebühren

Die Grundgebühren zur Deckung der Fixkosten der Abfallbeseitigung (anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren Siedlungsabfälle und der anfallenden Sonderabfälle sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes) betragen:

	<b>Pro Monat</b>
a) für ein Einfamilienhaus	Fr. 15.--
b) für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und Gewerbe- oder Industriebauten	Fr. 11.70
c) für Dienstleistungsbetriebe mit kleinen Abfallmengen (wie Arztpraxen, Advokaturbüros, Planungsbüros, etc.)	Fr. 17.50
d) für Dienstleistungsbetriebe mit erheblichen Abfallmengen (wie Versicherungen, Banken, öffentliche Verwaltungen, etc.)	Fr. 37.50

# 816.1

- e) für Gewerbebetriebe (wie Handwerksbetriebe, Restaurants und Hotels, Verkaufsgeschäfte, etc.) Fr. 37.50
- f) für Industriebetriebe ohne eigene Entsorgung nach Aufwand

## § 2

Vollzug

Mit dem Vollzug wird das Stadtbauamt beauftragt.

## § 3

Inkrafttreten

Die Grundgebühren treten auf den 1. Januar 2008 in Kraft.  
Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Gemeinderates vom 22. März 1994.

---

Beschlossen vom Einwohner-Gemeinderat der Stadt Solothurn am 13. November 2007.

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Kurt Fluri

Hansjörg Boll